

Auf der Suche nach Recht und Gerechtigkeit: der lange Weg der „Trostrfrauen“

Petra Schmidt

- I. Gerichtsentscheidungen in Japan
- II. Recht vor US-Gerichten?
- III. Internationales „Trostrfrauen“-Tribunal
- IV. Schlußbemerkung

Über ein Jahrzehnt, nachdem die Welt auf das Schicksal Hunderttausender meist koreanischer Frauen und Mädchen, die während des Zweiten Weltkrieges durch das japanische Militär sexuell versklavt worden sind, aufmerksam geworden ist, ist noch immer keine Klärung der Wiedergutmachungsfrage in Sicht.

Wie an anderer Stelle¹ ausführlich dargestellt wurde, zeichneten Japans Regierung und Militär direkt oder zumindest mittelbar für die Rekrutierung der Frauen, die Einrichtung und den Betrieb der „Trostrstationen“ sowie die Behandlung der zynisch-euphemistisch als „Trostrfrauen“ bezeichneten Sexsklavinnen verantwortlich. Die Handlungen Japans verletzen gewohnheitsrechtliche Normen des Völkerrechts betreffend Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Sklaverei und Handel mit Frauen und Kindern. Diese Handlungen hätten Teil der Kriegsverbrechertribunale nach Ende des Zweiten Weltkrieges werden müssen. Doch lag der Fokus dieser Verfahren auf Verbrechen gegen Angehörige der Alliierten, und das Schicksal der „Trostrfrauen“ wie auch der meisten anderen asiatischen Opfer der japanischer Aggression wurde schlichtweg ignoriert.

I. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN IN JAPAN

Erst das politische Tauwetter in Korea Ende der achtziger Jahre ermutigte einige ehemalige „Trostrfrauen“, mit ihrer Geschichte an die Öffentlichkeit zu treten und von Japan Genugtuung zu verlangen. Nachdem die japanische Regierung zunächst ein Bedürfnis für eine Entschädigung der Frauen und eine Entschuldigung bei diesen bestritten und später deren Forderungen als durch multi- und bilaterale Abkommen umfassend und abschließend geklärt bezeichnet hatte, machten einige ehemalige „Trostrfrauen“ aus Korea, Taiwan, den Philippinen, der Volksrepublik China und den Niederlanden ihre Ansprüche vor japanischen Gerichten geltend. Während das Distriktgericht Yamaguchi, Abteilung Shimonoseki, in einer Entscheidung vom 27. April 1998 zumindest teilweise

1 P. SCHMIDT, Japans Wiedergutmachung: Trostrfrauen, ZJapanR 8 (1999) 5 ff. m.w.N.

zugunsten der drei Klägerinnen entschied und ihnen eine geringe Entschädigung für das Versäumnis der japanischen Regierung zusprach, nach dem 1993 erfolgten Eingeständnis der Rolle des japanischen Staates und Militärs im „Trostrfrauen“-System gesetzliche Maßnahmen zur Entschädigung der Frauen zu treffen, erhielt die Wiedergutmachungsbewegung durch Urteile des Obergerichtes Tokyo am 30. November und am 6. Dezember 2000 einen deutlichen Rückschlag.

In der erstgenannten Entscheidung wies das Gericht die Klage einer koreanischen Klägerin auf 12 Millionen Yen Entschädigung sowie auf eine Entschuldigung durch die japanische Regierung für den Verstoß gegen das Verbot der Sklaverei und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab. Die Klägerin hatte zur Begründung angeführt, die Regierung habe pflichtwidrig versäumt, Maßnahmen für Kriegsoffer zu treffen und für das System sexueller Versklavung verantwortliche Kriegsverbrecher zu bestrafen. Wie bereits das Distriktribunal Tokyo in 1998 befand auch das Obergericht, daß selbst dann, wenn das „Trostrfrauen“-System unter das völkerrechtliche Verbot der Zwangsarbeit oder ähnliche Vorschriften falle, die einzelne keine Kriegswiedergutmachung oder sonstige Entschädigung aus völkerrechtlichen Bestimmungen verlangen könne. Einzig Ansprüche auf Lohnzahlungen könnten geltend gemacht werden.

Ironischerweise ermahnte das Gericht abschließend, in eklatantem Widerspruch zur Urteilsbegründung, die japanische Regierung, die Verantwortung für die sexuelle Versklavung der „Trostrfrauen“ durch das Kaiserliche Militär zu übernehmen. Allerdings, so ein weiterer Widerspruch, seien die Ansprüche der Klägerin bereits 1985 verjährt. Die Klägerin erwägt eine Revision vor dem Obersten Gerichtshof.²

In einem durch 46 ehemalige philippinische „Trostrfrauen“ im Jahre 1993 eingeleiteten Verfahren gegen die japanische Regierung, in dem die Klägerinnen Entschädigung in Höhe von insgesamt 920 Millionen Yen für das ihnen durch Japans Militär und Regierung zugefügte physische und psychische Leid verlangten, erging am 6. Dezember 2000 ebenfalls eine abschlägige Entscheidung des Obergerichtes Tokyo. Die Klägerinnen stützten ihre Ansprüche vornehmlich auf die Haager Landkriegsordnung von 1907 zum Schutz der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten³ sowie auf verschiedene innerstaatliche japanische und philippinische Rechtsvorschriften.

Einmal mehr wies das Gericht die Klage ohne Verhandlung ab, ohne auf den Sachverhalt einzugehen. Nach Auffassung des Gerichts lasse das Völkerrecht nicht zu, daß Einzelpersonen eine Regierung wegen Menschenrechtsverstößen verklagen. Es sei ferner nicht bewiesen, daß die japanische Regierung oder das Kaiserliche Militär gegen Völkerrecht verstoßen hätten. Zudem sei ohnehin bereits Verjährung eingetreten. Die Frage der Entschädigung einzelner müsse, wenn überhaupt, auf diplomatischem Wege erfolgen. Auch in diesem Fall erwägen die Klägerinnen eine Revision.⁴

2 Vgl. z.B. *Mainichi Shinbun* Online Edition <<http://www.mainichi.co.jp>> 1. Dezember 2000.

3 In: L. FRIEDMAN (Hrsg.), *The Law of War* Vol. I (New York 1972) 308 ff.

4 Vgl. z.B. *Mainichi Shinbun* Online Edition <<http://www.mainichi.co.jp>> 7. Dezember 2000.

Wie bereits andernorts ausgeführt⁵, wird heute die Möglichkeit des einzelnen, Ansprüche nach Völkerrecht geltend zu machen, von zahlreichen Vertretern der Lehre bejaht.⁶ *Frits Karlshoven* betonte als Gutachter im Verfahren der philippinischen „Trostfrauen“, in Übereinstimmung mit *Karen Parker* in dem anderen Verfahren, daß Art. 3 der Haager Landkriegsordnung deutlich das Recht von Einzelpersonen impliziere, Entschädigungsansprüche gegen einen schädigenden Staat zu erheben.⁷

Es wurde auch bereits darauf hingewiesen, daß die durch das Obergericht Tokyo angeführten bi- und multilateralen Abkommen keine Auswirkung auf die „Trostfrauen“-Frage haben können, u.a. da diese nicht Gegenstand besagter Abkommen war.⁸

Weiterhin sollte nach Ansicht verschiedener Völkerrechtsexperten im Falle der Trostfrauen eine Verjährung nicht anerkannt werden oder aber erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, ab dem die Geschädigten Zugang zu den vorenthaltenen Informationen bekamen.⁹

Oggleich die Argumentation des Obergerichtes Tokyo auf schwachen Füßen steht, ist einmal mehr deutlich geworden, daß Japans Regierung und Justiz entschlossen sind, den Forderungen der ehemaligen „Trostfrauen“ nicht stattzugeben. Dies wird aus dem willkürlich anmutenden Konglomerat der Urteilsbegründungen der Entscheidungen vom 30. November und vom 6. Dezember 2000 deutlich.

II. RECHT VOR US-GERICHTEN?

Angesichts der Aussichtslosigkeit, ihre Ansprüche gegen den japanischen Staat vor japanischen Gerichten durchsetzen zu können, schlugen 15 ehemalige „Trostfrauen“ aus Korea, der Volksrepublik China, den Philippinen und Taiwan einen neuen Weg ein. Am 18. September 2000 erhoben die Frauen vor einem Gericht in Washington D.C. eine Gruppenklage gegen die japanische Regierung auf Entschädigung in unbestimmter Höhe und Abgabe einer Entschuldigungserklärung für das Leid und Unrecht, das sie infolge der ihnen aufgezwungenen unmenschlichen Bedingungen erlitten hatten.¹⁰ Die

5 Vgl. SCHMIDT (Fn. 1) 30 f. m.w.N.

6 Z.B. H. LAUTERPACHT, *International Law and Human Rights* (New York 1950) 31; M.C. BASSIOUNI, *Crimes against Humanity in International Criminal Law* (Dordrecht 1992) 584 f.

7 F. KARLSHOVEN unter <http://www.interlog.com/~yuan/japan.htr>; K. PARKER unter <http://www.webcom.com/hrin/parker/j-cw-af2.htr>.

8 Vgl. SCHMIDT (Fn. 1) 31 f. m.w.N.

9 Vgl. SCHMIDT (Fn. 1) 32 m.w.N.

10 Seit August 1999 wurden mehr als 30 Verfahren durch ehemalige Kriegsgefangene oder Zwangsarbeiter asiatischer oder nordamerikanischer Herkunft gegen den Staat Japan vor kalifornischen Gerichten eingereicht. Art. 354.6 des kalifornischen Zivilprozeßbuches erlaubt es Opfern von Zwangsarbeit oder deren Nachkommen, Klage gegen jede Einheit oder deren Nachfolger zu erheben, für die die Zwangsarbeit geleistet worden ist. Allerdings erlitten die Bemühungen ehemaliger Kriegsgefangener, auf diesem Wege Entschädigung von Japan zu erlangen, einen Rückschlag: am 21. September 2000 wies ein Bundesrichter in San Francisco eine entsprechende Klage im Namen von über 25.000 US-amerikanischen Klä-

Klägerinnen stützten ihre Klage auf den US-amerikanischen Alien Tort Claims Act¹¹, ein Gesetz aus dem Jahre 1789, das Ausländern die Möglichkeit verleiht, andere Ausländer oder ausländische Einheiten wegen Völkerrechtsverstößen oder Verstößen gegen von den Vereinigten Staaten geschlossene internationale Abkommen vor US-amerikanischen Gerichten zu verklagen. Konkret beruhte auch diese Klage auf Japans Verstoß gegen das Verbot der Sklaverei und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹²

Der Alien Tort Claims Act, der ursprünglich auf durch Piraterie erzeugte Schäden zielte, war schon zuvor der breiten Öffentlichkeit dadurch in Erinnerung gerufen worden, daß im Jahre 1995 eine Serbin den bosnischen Serbenführer *Karadzic* wegen Menschenrechtsverletzungen verklagte.¹³ Nicht minder spektakulär ist der Fall des nigerianischen Schriftstellers *Ken Saro-Wiwa* und acht weiterer Menschenrechtler, die 1995 nach einem Scheinverfahren gehängt wurden. Gegenwärtig ist bei einem New Yorker Gericht eine Klage von Angehörigen Saro-Wiwas gegen die Royal Dutch Petroleum Co. auf Entschädigung wegen Menschenrechtsverstößen in diesem Zusammenhang anhängig.¹⁴

Die Anwendung des Alien Tort Claims Act erscheint nicht ganz unproblematisch. Trotz einer ganzen Serie von Fällen, in denen das Gesetz in den letzten Jahren angewandt wurde, mehren sich vor allem in den USA kritische Stimmen, die seine Anwendung für unangemessen halten, da die betreffenden Fälle sich eher auf Völkergewohnheitsrecht als auf durch die USA ratifizierte Abkommen stützen. Andererseits wurde im Saro-Wiwa-Fall deutlich, daß es eines der Grundanliegen des US-amerikanischen Rechtes ist, ein Forum für Opfer von Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen zu bieten, unabhängig davon, wer das Opfer und wer der Täter ist. Allerdings gibt es auch weitreichende Bedenken gegen die immer weiter steigende Zahl von Verfahren, die sich auf den Alien Tort Claims Act stützen. Obgleich bislang noch keine

gern gegen Mitsubishi, Mitsui, Nippon Steel, Nippon Sharyo, Japan Energy und weitere Unternehmen unter Hinweis auf das Verbot weiterer Entschädigungsansprüche im Friedensvertrag von San Francisco ab. Vgl. dazu im Einzelnen z.B. J. LEVY, *The California Cure for Japanese War Crimes: Flame* (o.A.) <http://www.flamemag.dircon.co.uk/levy_japanese_war_crimes.htm> oder L. SAHAGUN, *Suit on WW II Slave Labour in Japan Voided: latimes* (22. September 2000) <http://www.latimes.com/news/state/updates/lat_slave000922.htm>.

11 28 U.S.C. 1350.

12 *Tokyo Classified Japan News* 19. September 2000; *Asian Fortune News* <http://www.asianfortune.com/Oct00...Women10_00/comfortwomen10?00.html> <<http://www.tokyoclassified.co.jp/September/JapanNews-00-09-19.htm>>.

13 *Kadic v. Karadzic*, US Court of Appeals for the 2nd Circuit, Nos. 1541, 1544 - August Term 1994 Docket, Nos. 94-9035, 94-9069. Der *Alien Tort Claims Act* fand weiterhin Anwendung z.B. in einer Klage gegen den Nachlaß des früheren philippinischen Präsidenten Ferdinand Marcos und führte zudem zur Einigung von Ansprüchen gegen europäische Regierungen im Namen von jüdischen Überlebenden des Dritten Reiches. Vgl. z.B. *Honolulu Star-Bulletin* <<http://starbulletin.com/2000/09/20/editorial/editorials.html>>.

14 *Wiwa v. Royal Dutch Petroleum Co.*, US Court of Appeals for the 2nd Circuit, August Term, 1999, Docket Nos. 99-7223 [L], 99-7245 [XAP] No. 99-7223.

Entschädigungszahlungen auf die ergangenen Jury-Entscheidungen hin geleistet worden sind,¹⁵ besteht unzweifelhaft ein hohes Potential für erfolgreiche Klagen in schwindelerregender Höhe. So finden sich unter den gegenwärtigen Beklagten der Sportartikelhersteller Nike, Zimbabwes Präsident *Robert Mugabe*, der frühere chinesische Premier *Li Peng* und der Bergbaugigant Rio Tinto. Es gibt Befürchtungen, daß die Behandlung solcher Fälle durch US-Gerichte schwere diplomatische Probleme und unter Umständen sogar militärische Konflikte zur Folge haben könnte.¹⁶ Das Vorgehen des Bezirksgerichtes Washington in der „Trostrfrauen“-Klage wird daher mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt.

Bislang reagierte die japanische Regierung auf diese Klage lediglich mit Kenntnisnahme und dem erneuten Hinweis, daß alle Ansprüche endgültig und umfassend durch internationale Abkommen wie z.B. den Friedensvertrag von San Francisco geklärt seien.¹⁷

III. INTERNATIONALES „TROSTFRAUEN“-TRIBUNAL

Als eine weitere Entwicklung fand in Tokyo vom 8. bis zum 12. Dezember 2000 ein symbolisches internationales „Trostrfrauen“-Tribunal statt.¹⁸ 64 ehemalige „Trostrfrauen“ aus neun Ländern traten als „Klägerinnen“ auf. Das Tribunal, das durch japanische und internationale Nichtregierungsorganisationen organisiert wurde und weltweit Aufmerksamkeit erregte, brachte Hunderte ehemaliger „Trostrfrauen“, Menschenrechtlerinnen, Rechtsanwältinnen, Richterinnen und Rechtsexpertinnen aus aller Welt zusammen. Am Schlußtag des Tribunals befanden – wenig überraschend – die vier internationalen Richterinnen den früheren japanischen Kaiser Hirohito der Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig. Hirohito sowie die damalige japanische Regierung und das damalige japanische Militär seien für die Zwangsprostitution der „Trostrfrauen“ vor und während des Zweiten Weltkrieges verantwortlich gewesen.

Allerdings waren alle Angeklagten dieses „Verfahrens“ längst verstorben, und die japanische Regierung lehnte eine Teilnahme am Tribunal ab, so daß die Verhandlung ohne Verteidigung oder Gegenargumente ablief.

Aufgrund dessen wie auch aufgrund der fehlenden Rechtsverbindlichkeit scheint es unpassend, von einem Tribunal oder Gericht zu sprechen. Dennoch erreichten die Orga-

15 Im Karadzic-Fall sprach die Jury dem Opfer in zwei Entscheidungen US \$ 745 Millionen und US \$ 4,5 Milliarden wegen Völkermordes und Folter zu.

16 Vgl. im Einzelnen u.a. E. AMON, *Coming to America: Alien Tort Claims Act Provides a Legal Forum for the World*, unter: <<http://www.law.com>>.

17 *Corporatewatch* <<http://www.jca.ax.apc.org/web-news/corpwatch-jp/108.html>>.

18 Im Detail vgl. z.B. THE KOREAN COUNCIL FOR THE WOMEN DRAFTED FOR MILITARY SEXUAL SLAVERY BY JAPAN <http://witness.peacenet.or.kr/e_comfort/newsletter/tribu.htm> und insbesondere Women's International War Crimes Tribunal on Japan's Military Sexual Slavery <<http://www1.jca.apc.org/vaww-net-japan/en/Dec2000/tribunal.html>>.

nisatoren ihr Ziel, nämlich die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit zu erregen und zum Ende jeglicher sexueller Gewalt gegen Frauen beizutragen. Obwohl das Urteil nicht rechtsverbindlich ist, hat es doch große moralische Bedeutung.

IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Nach wie vor wehrt sich die japanische Regierung gegen Entschädigungszahlungen an ehemalige „Trostfrauen“ wie auch an irgendwelche sonstigen Opfer der japanischen Aggression vor dem und während des Zweiten Weltkrieges. Tokyo hat deutlich gemacht, daß es nicht willens ist, eine Entschuldigungserklärung abzugeben, die über die bereits erfolgten Lippenbekenntnisse hinaus geht, oder zusätzlich zu den Leistungen aus einer privat finanzierten Stiftung¹⁹ weitere Entschädigungszahlungen zu leisten. Aufgrund der offensichtlichen Regierungstreue der japanischen Gerichte und Japans Weigerung, eine Klärung vor einer internationalen Instanz zu suchen, erscheint der Gang der ehemaligen „Trostfrauen“ vor US-Gerichte ein letzter verzweifelter Versuch, Gerechtigkeit zu erlangen.

NACHTRAG

Nach Fertigstellung des vorstehenden Artikels hob das OG Hiroshima als Berufungsinstanz am 29. März 2001 das Urteil des DG Yamaguchi vom 27. April 1998 auf. Bei dem erstinstanzlichen Urteil handelte es sich um die bislang einzige Entscheidung zugunsten ehemaliger Trostfrauen, in der die Richter die Japanische Regierung verurteilt hatten, an jede der drei Klägerinnen je 300.000 Yen zu zahlen und zudem die Regierung für das Versäumnis kritisierten, keine gesetzliche Maßnahmen zur Entschädigung der Frauen getroffen zu haben, obwohl sie im Jahre 1993 zugegeben hatte, daß Staat und Militär während des Zweiten Weltkriegs ein System der Zwangsprostitution aufgebaut hatten.²⁰ Sowohl die Klägerinnen als auch der Beklagte, der Japanische Staat, hatten Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

Wie bereits in früheren Wiedergutmachungsverfahren befand das Gericht auch hier, dass die vorliegende Problematik nicht durch die Rechtsprechung, sondern durch das japanische Parlament geklärt werden müsse.²¹ Weiterhin bestehe gemäß der japanischen Verfassung keine eindeutige Pflicht der Regierung zum Erlaß entsprechender Gesetze.²²

19 Vgl. SCHMIDT (Fn. 1) 13.

20 Vgl. P. SCHMIDT, Japans Wiedergutmachung: Trostfrauen: ZJapanR 8 (1999) 5 m.w.N.

21 Vgl. z.B. P. SCHMIDT, Neueste Entscheidungen in Kriegsentschädigungsverfahren: Ehemalige Zwangsarbeiter und Kriegsverbrecher: ZJapanR 3 (1997) 47. Der Text dieses Urteils und des Urteils des DG Tokyo vom 9.10.1948 ist auszugsweise abgedruckt bei M. SCHEER, ZJapanR 8 (1999) 181-195 (Anm. d. Red.).

22 *Mainichi Shinbun* online <www.mainichi.co.jp> 30. März 2001.